



**Betriebsordnung
für
die Abfalldeponie der Landeshauptstadt Kiel
in der Gemeinde Achterwehr, Ortsteil Schönwohld
Deponie Schönwohld**

Entsorger-Nummer: A58A00003

Vom 21.10.2013

in der Fassung des 1. Nachtrags

Vom 22.09.2015

Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und den Betrieb der Deponie Schönwohld wird nach § 1 der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Kiel folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb – nachstehend Betreiber genannt – betreibt gem. § 1 der Abfallsatzung Kiel die abfallrechtlich genehmigte Deponie Schönwohld als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Betreten bzw. mit Befahren des Geländes erkennen die Anlieferer / Beförderer sowie Besucher und Fremdfirmen die Regelungen dieser Betriebsordnung an. Die Betriebsordnung ist Grundlage aller erteilten Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise sowie aller Entsorgungsvereinbarungen und sonstiger Nutzungsverträge.
- (3) Die betrieblichen Einrichtungen auf der Deponie lassen eine Verwiegung von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 50 Mg und einer Länge von 11 m zu. Die Mindestlast der Deponiewaage beträgt 400 kg (siehe auch § 9).
- (4) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, Artikel 1: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) und der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, Artikel 1: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) in der jeweils aktuellen Fassung. Vor Anlieferung ist ein Entsorgungsnachweis (EN) oder ein Sammelentsorgungsnachweis (SN) durch den Erzeuger / Sammler zu beantragen.
- (5) Für die Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen wird mit dem Erzeuger eine Entsorgungsvereinbarung (EV) (Anlage 5) gefertigt, die alle abfallrechtlich und abrechnungstechnisch relevanten Daten enthält.

- (6) Die im EN, SN und in der EV genannte Laufzeit kann von beiden Seiten (Erzeuger / Sammler und Betreiber) ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden. Es besteht kein Anspruch auf Ausnutzung der in den o. g. Dokumenten aufgeführten vollen Laufzeit.
Die vorzeitige Beendigung durch den Betreiber erfolgt mit einer Frist von 1 Monat und wird dem Erzeuger / Sammler schriftlich angekündigt.
- (7) Der Erzeuger / Sammler ist verantwortlich für die Einhaltung der im EN, SN oder der in der EV zugelassenen Gesamtmenge. Ordnungsgelder für Überschreitungen der zugelassenen Gesamtmenge durch die zuständige Behörde an den Betreiber werden von diesem an den Erzeuger / Sammler weitergereicht. Der Betreiber ist berechtigt, weitere Anlieferungen bei Überschreitung der zugelassenen / vereinbarten Menge abzuweisen und einen Antrag auf Erhöhung der Menge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Betreiber haftet nicht für hieraus entstehende Folgekosten.
- (8) Für die Anlieferung von Massenabfällen ist rechtzeitig vorher die tägliche Menge durch den Anlieferer / Beförderer oder dem Erzeuger / Sammler mit der Deponieleitung abzustimmen, damit die Einbaukapazität der Deponie nicht überschritten wird und sichergestellt ist, dass der Einbau und die Abdeckung der Abfälle ordnungsgemäß erfolgt. Bei der Festsetzung der täglichen Anlieferungsmenge durch die Deponieleitung werden die Witterungseinflüsse auf die Befahrbarkeit des Untergrundes berücksichtigt. Die Festlegung und die für den Gesamtbetrieb der Deponie erforderliche Begrenzung der spezifischen Anlieferungsmenge sind zu akzeptieren. Der Betreiber haftet nicht für hieraus entstehende Folgekosten.
- (9) Mit Signatur und Übersendung der verantwortlichen Erklärung zu einem EN oder SN oder mit Unterzeichnung einer EV erklärt der Erzeuger / Sammler, dass für den zur Entsorgung auf der Deponie Schönwohld beantragten Abfall keine anderweitige Überlassungspflicht besteht.

§ 2

Abfallarten

- (1) Gem. der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), §7 (1) sind die hier unter Punkt 1. bis 7. genannte Abfälle von der Annahme ausgeschlossen.
Insbesondere sind dies:
- flüssige Abfälle
 - explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde, hochentzündliche oder leicht entzündliche Abfälle
 - infektiöse Abfälle (180103, 180202, 180102)
 - nicht identifizierte oder neue chem. Abfälle, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind
 - ganze oder zerteilte Altreifen
 - Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für das Personal und die Nachbarschaft führen
 - Abfälle, bei denen aufgrund ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Darüber hinaus sind Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die
 - in anderen dafür geeigneten Anlagen artspezifisch beseitigt werden müssen oder einer Verwertung zugeführt werden können
 - sich nicht verdichten lassen oder übermäßig große Hohlräume beinhalten
 - sich durch ihre räumlichen Abmessungen nicht zum Einbau in den Deponiekörper eignen
 - radioaktiv sind

- aus Kernkraftwerken und ähnlichen Anlagen stammen, auch wenn eine Freimessung erfolgt ist
 - nicht im Annahmekatalog (Anlage 1A) aufgeführt sind
 - die Grenzwerte nach den Anlagen 2 A und 2 B überschreiten
 - zu feucht, nicht stichfest oder pastös sind
 - stark staubend oder leicht verwehend sind
- (2) Brandabfälle mit zu hohem Organik-Gehalt, die schädliche Bestandteile (z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial) enthalten, bedürfen für die Annahme unter der ASN 170903 einer Freigabe durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).
 - (3) Wird bei der Annahmekontrolle festgestellt, dass der Abfall aufgrund der Kriterien des §2 (1) ausgeschlossen ist, wird die Anlieferung abgewiesen. Der Betreiber haftet nicht für hieraus entstehende Folgekosten.
 - (4) Der Betreiber kann eine Vorbehandlung der Abfälle verlangen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Deponie erfordert.
 - (5) Ein Umfüllen oder Verpacken bzw. Behandeln der Abfälle, insbesondere die Separation von Flüssigkeiten im Deponiebereich, ist nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Sicherstellung, der Entnahme von Proben und der Überprüfung von Abfällen.

§ 3

Asbesthaltige Baustoffe

- (1) Asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß zu verpacken, sodass bei der Übergabe und dem Einbau der Abfälle keine Fasern frei werden.
- (2) Eine Abladung dieser Abfälle mit geeignetem Gerät durch die Deponie kann nicht erfolgen.
- (3) Eine Abladung dieser Abfälle mit geeignetem Gerät durch den Anlieferer / Beförderer selbst ist zulässig. Die Verpackung muss hierbei unbeschädigt bleiben.
- (4) Wird keine Selbstabladung mit geeignetem Gerät durchgeführt, so ist die Ladehöhe in den Anliefercontainern auf 1,20 m begrenzt, damit die Verpackung beim Herausgleiten aus den Containern nicht beschädigt wird.
- (5) Für die Verpackung sind zugelassene Plattensäcke (big bags) bis zu einer Höhe von 0,60 m und Würfelformen mit einer Kantenlänge von ca. 1,00 m zu verwenden. Bei der Befüllung der Verpackungen ist darauf zu achten, dass der ordnungsgemäße Verschluss gewährleistet ist. Die Zulassungen der Hersteller der Verpackungen sind zu beachten.
- (6) Größere / andere Verpackungen und Verpackungsformen sind nur im Einzelfall nach Absprache mit der Deponieleitung zulässig.
- (7) Die vorgenannten Anlieferungsbedingungen gelten auch für Abfälle, die asbestfrei sind aber äußerlich wie asbesthaltige Abfälle aussehen.
- (8) Werden die o. g. Auflagen zur Verpackung für die Übergabe und den Einbau der Abfälle nicht eingehalten, so erfolgt die vollständige Befeuchtung der gesamten

Anlieferung und eine Neuverwiegung. Ist die Verpackung für den Transport ausreichend (z.B. Deckelcontainer), so kann der Abfall auch abgewiesen werden. Der Betreiber haftet nicht für hieraus entstehende Folgekosten (Wartezeiten oder Rücktransport).

§ 4

Dämmmaterial

- (1) Dämmmaterial ist in Säcken verpackt anzuliefern. Für die Verpackung sind Bändchen-Gewebesäcke oder big bags mit einer Kantenlänge von ca. 1,00 m zu verwenden.
Container-big-bags sind bis zu einer Höhe von 1,00 m nach Absprache mit der Deponieleitung nur im Einzelfall zulässig
- (2) Nicht ordnungsgemäß eingepacktes Dämmmaterial wird abgewiesen. Der Betreiber haftet nicht für hieraus entstehende Kosten.

§ 5

Eingangskontrolle

- (1) Der Anlieferer / Beförderer hat sich bei der Eingangskontrolle (Waagegebäude) zu melden und über Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle gemäß der Nachweisverordnung – NachwV Auskunft zu geben.
Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss der Begleitschein (BGS) in elektronischer Form vorliegen. Gleichzeitig ist eine Kopie des BGS mitzuführen und an der Waage abzugeben, um die eindeutige Zuordnung der Anlieferung zu gewährleisten. Bei der Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen ist die Nummer der EV auf den Papieren anzugeben oder eine Kopie der EV abzugeben.
- (2) Der Anlieferer / Beförderer hat sich vor Anlieferung der Abfälle in Abstimmung mit dem Erzeuger / Sammler durch Nachfrage an die Deponie davon zu überzeugen, dass der zugehörige BGS in elektronischer Form vorliegt. Erfolgt eine Anlieferung ohne Vorliegen des BGS in elektronischer Form, wird die Annahme des Abfalls verweigert.
- (3) Die Anlieferfahrzeuge werden mit dem jeweiligen Brutto- und Leergewicht gewogen. Bei Ausfall der Waage oder bei Überschreitung der Länge oder des zulässigen Gesamtgewichtes der Waage werden auch Wiegenoten von geeichten Fremdwägen anerkannt. Der Betreiber haftet nicht für Folgen aufgrund des Ausfalls der Waage oder Überschreitungen der Waagedaten.
- (4) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer / Beförderer ist verpflichtet, hierfür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

§ 6

Grenzwerte / Analysen

- (1) Der Umfang der zugelassenen Abfälle ergibt sich aus der Anlage 1 A. Die Grenzwerte für Anlieferungen an die Deponie Schönwohld sind in den Anlagen 2 A und 2 B aufgeführt.

- (2) Die Abfälle der Anlage 1 A haben die Grenzwerte der Anlage 2 A einzuhalten. Zusätzlich zu den Grenzwerten der Anlage 2 A haben die Abfälle der Anlage 1 B die Grenzwerte der Anlage 2 B einzuhalten.
- (3) Die Abgrenzung von gefährlichen zu nicht gefährlichen Abfällen erfolgt nach den Hinweisen im gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruch-Abfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30.05.2006 (siehe Anlage 3, Zuordnungswerte der Deponieklasse I - siehe Anlage 4)
- (4) Das Annahmeverfahren ist auf der Grundlage der Deponieverordnung - DepV, § 8 (1) bis (3) durchzuführen:

Gefährliche Abfälle:

Vor Anlieferung muss dem Deponiebetreiber eine verantwortliche Erklärung im Rahmen eines EN oder SN mit einer vollständigen Analyse nach DepV, Anhang 3, Nummer 2 übersandt werden. Für Abfälle der Anlage 1 B ist diese um die Parameter der Anlage 2 B zu ergänzen.

Die Werte der Analyse sind vom Erzeuger/Sammler in das Formular Schlüsselparameter (Anlage 6) einzutragen und die für die weiteren Kontrolluntersuchungen vorgeschlagenen Parameter als Schlüsselparameter anzukreuzen. Liegen mehrere Analysen vor, so sind jeweils die höchsten Werte in die Spalte Deklarationsanalyse einzutragen. Die Festlegung der Schlüsselparameter und der weitere Umfang der Kontroll-Untersuchungen erfolgen durch den Deponiebetreiber. Das ausgefüllte Formular der Anlage 6 ist dem EN oder SN anzufügen. Erst nach Empfang der Annahmeerklärung des Deponiebetreibers ist eine erste Anlieferung unter Berücksichtigung von § 5 (2) zulässig.

Nicht gefährliche Abfälle:

Anhand der Abgrenzungshinweise in Anlage 3 dieser Betriebsordnung ist die Nicht-gefährlichkeit vor Erteilung einer EV durch den Erzeuger nachzuweisen. Der Nachweis hat ebenfalls wie für gefährliche Abfälle über das Formular der Anlage 6 zu erfolgen.

Die Kosten hierfür sind vom Erzeuger / Sammler zu tragen.

- (5) Die Probennahme und das Analyseverfahren hat nach der DepV, Anhang 4 zu erfolgen.
- (6) Im Rahmen der Kontrollanalysen durch den Betreiber nach DepV § 8 (5) sind Rückstellproben durch den Betreiber zu nehmen. Hierdurch eintretende Zeitverzögerungen sind vom Anlieferer / Beförderer einzuplanen.
- (7) Ergibt eine Kontrollanalyse eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 6 (1) bis (2), behält sich der Betreiber in Abstimmung mit der oberen Abfallbehörde entsprechende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung vor. Alle hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Erzeugers / Sammlers.
- (9) Ergibt eine Kontrollanalyse eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 6 (3), so ist die EV durch einen EN oder einen SN für gefährliche Abfälle zu ersetzen.

§ 7

Verhalten auf der Anlage

- (1) Die an Eingangstor ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit ist auf dem gesamten

Betriebsgelände einzuhalten.

- (2) Das Rauchen ist mit Betreten / Befahren des Betriebsgeländes einzustellen.
- (3) Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur auf den gekennzeichneten Betriebsstraßen zugelassen. Es gilt die StVO. Betriebsfahrzeuge haben Vorrang.
- (4) Die Abfälle dürfen nur an den kenntlich gemachten oder von dem Betriebspersonal bezeichneten Stellen abgeladen werden. Nach dem Entladen der Abfälle ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen bzw. hat sich der Anlieferer / Beförderer unverzüglich an der Waage zwecks Rückwiegung zu melden.
- (5) Nicht ausgeschlossene Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Betreibers über. Es ist nicht gestattet, abgelieferte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (6) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (7) Bei Zuwiderhandlungen ist der Betreiber berechtigt, ein Verbot zum Betreten / Befahren des Betriebsgeländes bis zu einem Jahr auszusprechen

§ 8

Öffnungszeiten / Ansprechpartner

Anlieferungen sind nur zulässig während der Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags:	07:30 - 15:00 Uhr
freitags	07:30 - 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.3: Herr Behnke
Tel: 0431/5854-117
Fax: 0431/5854-143
e-mail: juergen.behnke@abki.de

Deponie Schönwohld
24239 Achterwehr, Ortsteil Schönwohld
Betriebsleiter: Herr Lotzing
Tel: 04340/40191-0
Fax: 04340/40191-20
e-mail: bjoern.lotzing@abki.de

§ 9

Annahmegebühr /-entgelt

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadtin der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nicht überlassungspflichtige Erzeuger / Sammler haben für die Anlieferung ein Entgelt zu zahlen, dass der Höhe der Gebühr als Nettobetrag entspricht und in der jeweils aktuellen Fassung der „Preisliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Schönwohld“ aufgeführt ist.
- (3) Bei Unterschreitung der Mindestlast (400 kg) wird eine Pauschale von 0,4 Mg x der Annahmegebühr für die angelieferte Abfallart gemäß Anlage 1 zu § 5 (Deponiegebühren)

der aktuellen Abfallgebührensatzung bzw. eine Pauschale von 0,4 Mg x dem Annahmepreis für die angelieferte Abfallart gemäß der aktuellen Preisliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Schönwohld berechnet.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Deponie und das Befahren oder Begehen der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grobfahrlässig durch das Betriebspersonal verursacht.
- (2) Die Erzeuger / Sammler und die Anlieferer / Beförderer sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Personenschäden, die durch die Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle dem Betreiber, dem Betriebspersonal oder Dritten entstehen. Die Erzeuger / Sammler und die Anlieferer / Beförderer sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 11

Anlagen zur Betriebsordnung

- Anlage 1 A Annahmekatalog
- Anlage 1 B Abfälle, für die zusätzliche Grenzwerte gelten
- Anlage 2 A Grenzwerte für die Abfälle der Anlage 1 A
- Anlage 2 B zusätzliche Grenzwerte für die Abfälle der Anlage 1 B
- Anlage 3 Hinweise zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Anlage 4 Grenzwerte für die Deponieklasse I
- Anlage 5 Formblatt für die Annahme von nicht gefährlichen Abfällen
- Anlage 6 Schlüsselparameter

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung für die Abfalldeponie der Landeshauptstadt Kiel in der Gemeinde Achterwehr, Ortsteil Schönwohld, Deponie Schönwohld, vom 16.12.2010 außer Kraft .

Kiel, den 21.10.2013

In Vertretung
Der Bürgermeister
Peter Todeskino

In der vorstehenden Fassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 22.09.2015